Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0978/2026 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Unterstützung Winzer (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. ***Wie kann unseren Winzern, gegebenenfalls auf kleinem Dienstweg, geholfen werden, länger als 120 Tage pro Jahr öffnen zu können, um ihre Produkte besser zu vermarkten?***

2. ***Welche Maßnahmen sind erforderlich, vorausgesetzt es werden keine baulichen Maßnahmen beantragt, um eine Umwidmung vornehmen zu können?***

3. ***Welches Zeitfenster nimmt diese Umwidmung verwaltungstechnisch in Anspruch?***

Der Bundesgesetzgeber hat in § 14 Gaststättengesetz des Bundes die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnungen zu bestimmen, dass u.a. der Ausschank selbst erzeugten Weines keiner Erlaubnis bedarf und Vorschriften über die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen für diesen Ausschank zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz in den §§ 10 - 15 der Gaststättenverordnung Rheinland-Pfalz hinsichtlich des Ausschanks selbst erzeugten Weines (Straußwirtschaften) Gebrauch gemacht.

In § 10 Abs. 1 der Gaststättenverordnung Rheinland-Pfalz ist geregelt, dass "Straußwirtschaften" in einem Zeitraum von vier zusammenhängenden Monaten oder zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten in einem Jahr eröffnen dürfen. Von dieser Regelung ist in der Gaststättenverordnung Rheinland-Pfalz keine Ausnahme vorgesehen. Da landesrechtliche Regelungen in der allgemein anerkannten Normenhierarchie über kommunalen Regelungen (z.B. Satzungen, Verordnungen) stehen und kommunale Regelungen folglich nicht landesrechtlichen Regelungen widersprechen dürfen, kann die Verwaltung keine Ausnahme im Hinblick auf eine Verlängerung der Öffnungszeiten von Straußwirtschaften erlassen.

Eine diesbezügliche Änderung müsste vom Landesgesetzgeber in Form der Änderung der Gaststättenverordnung Rheinland-Pfalz angestrebt werden. Eine Änderung bzw. gewünschte Erleichterungen von Seiten der Verwaltung sind nicht möglich.

Im Übrigen stellt eine Straußwirtschaft einen untergeordneten Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes dar, welche an der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch teilnehmen kann (zulässiges Vorhaben im baurechtlichen Außenbereich).

Sollte eine Straußwirtschaft zu einer Gutsschänke, also einer Schank- und Speisewirtschaft umgewandelt werden, entfällt diese Privilegierung als Teil des landwirtschaftlichen Betriebs. Dies gilt auch, wenn keine baulichen Maßnahmen erfolgen.

Aufgrund dessen müssten zunächst baurechtliche Belange durch das städtische Bauamt geprüft und eine entsprechende Genehmigung erteilt werden.

Mainz, 11.06.2026

gez.
Karsten Lange
Beigeordneter